

Kohlrabi bis 31. Mai
 Tomaten und Gurken „ 20. Juli
 alle übrigen Treibgemüse-
 arten 30. Juni

2. Frühgemüse..... „ 20. September
 Spätgemüse..... 20. Dezember.

(2) Die Fristen für die Ablieferung von Stroh werden wie folgt festgelegt:

- bis 30. September 1952 50 %/o,
- „ 31. Dezember 1952 75%,
- „ 31. März 1953 100 %/o.

§ 8

Abnahmepflicht der VEAB
 für landwirtschaftliche Erzeugnisse (§§ 32 und 33)

(1) Güte- und Abnahmebestimmungen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den von ihm herausgegebenen „Mitteilungen und Anweisungen“ bekanntgemacht. Die Abnahme- und Gütebestimmungen für Schlachtvieh, Milch und Eier sind in der Anlage A enthalten. In allen Erfassungs- und Aufkaufstellen sind die Güte- und Abnahmebestimmungen zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

(2) Die VEAB sind verpflichtet, die Geldabrechnungen mit den Ablieferern innerhalb der 10tägigen Zahlungsfrist vorzunehmen. Dies gilt auch für die Molkereien und die Zuckerfabriken; von den Molkereien sind erforderlichenfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

(3) Bei der Ablieferung von Schlachtvieh gilt der Tag der Abnahme auf der Schlachtviehsammelstelle als Abnahmetag.

§ 9

Vergünstigungen bei der Ablieferung (§§ 34 bis 36)

(1) Die bisherige Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung oder der Verkauf von Futtergetreide bei der Ablieferung von Schlachtvieh oder beim Verkauf von Zucht- und Nutztvieh (ausgenommen der Verkauf von Milchkühen gemäß § 4 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik — GBl. S. 971) gilt nur noch für die Ablieferungen, die bis 31. Januar 1952 auf Grund der für das Jahr 1951 geltenden Ablieferungsbescheide durchgeführt wurden. Der Kauf von Futtermitteln sowie die Anrechnung von Futtergetreide und Kartoffeln auf die Pflichtablieferung werden aber beim freien Aufkauf von Schlachtvieh gewährt (vgl. §§ 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — GBl. S. 1089).

(2) Die bisher für hochwertiges Schlachtvieh festgesetzte höhere Gewichtsanrechnung auf die Pflichtablieferung wird im Jahre 1952 durch Qualitätspreiszuschläge ersetzt, wie sie in der Anlage A festgesetzt sind.

(3) Die bisherige Rücklieferung von Sirup bei Zuckerrüben entfällt, da die Rationierung von Sirup aufgehoben wurde. Die Anbauer von Zuckerrüben können aber nach Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen vollwertige Zuckerrübenschitzel in den zugelassenen Saftkochereien zu Sirup verarbeiten lassen.

(4) Auf Wunsch der Erzeuger sind die Molkereien verpflichtet, für die auf die Pflichtablieferung abgelieferte Milch noch am Tage der Milchablieferung Magermilch oder Buttermilch für Futterzwecke zurückzugeben. Die Molkereien dürfen innerhalb ihres Einzugsgebietes im Quartal nicht mehr als 40% ausliefern. Soweit Magermilch oder Buttermilch nicht in Anspruch genommen wird, ist sie der allgemeinen Versorgung zuzuführen. Für die an die Molkereien nach Erfüllung der Pflichtablieferung frei verkaufte Milch können die Erzeuger bis zu 75 % der angelieferten Milch in Form von Magermilch zum Preise von 8 Pf je kg zurückkaufen. Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Milch muß Vollmilch (nicht über 8° SH) mit natürlichem dem Stalldurchschnitt entsprechenden Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein, wobei nichts hinzugefügt oder nichts entzogen werden darf. Verschmutzte Milch kann als nicht vollwertig mit Qualitätsabzug abgenommen werden. Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist auf 3,5 % Fettgehalt umzurechnen.

§ 10

Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 — Hausschlachtungen (§§ 37 bis 39)

(1) Der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse regelt sich nach den Rechtsvorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 (GBl. S. 1089; vgl. auch Beschluß des Ministerrates vom 22. November 1951 über den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl. S. 1081).

(2) Die Verkäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse müssen als Voraussetzung gemäß § 20 der neugefaßten Verordnung und gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 (GBl. S. 1089) im einzelnen folgende Bedingungen des freien Verkaufs nachweisen:

- a) Beim Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten oder Kartoffeln ist nachzuweisen, daß das Jahressoll dieser Erzeugnisse (im I. und II. Quartal 1952 aber das Jahressoll 1951 aller dieser Erzeugnisse) erfüllt ist.